

**Gemeinnütziger Schrebergartenverein e.V.**  
**gegründet 1919**

# SATZUNG



Van-Heukelum-Straße 24-30  
27568 Bremerhaven



## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:  
**Gemeinnütziger Schrebergarten e.V., gegründet 1919**  
Er hat seinen Sitz in Bremerhaven und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
2. Er ist Mitglied des Bezirksverbands der Gartenfreunde Bremerhaven-Wesermünde e. V. im Landesverband der Gartenfreunde Bremen e.V.
3. Der Gerichtsstand ist Bremerhaven.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne der Kleingarten- und Kleingartenpachtlandordnung vom 31.07.1919.

Der Verein stellt die Vereinigung der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner innerhalb des Vereinsgeländes dar und umfasst alle vom Gemeinnützigen Schrebergartenverein bewirtschafteten Kleingärten.

1. Der Verein unterstützt und fördert das Kleingartenwesen und die Schaffung von Anlagen, die der Allgemeinheit / Bevölkerung dienen.  
Er setzt sich für die Stärkung von Natur- und Umweltschutz, die ökologische Gestaltung seiner Anlagen und deren dauerhafte Sicherung ein.  
Die Beachtung sozialer Grundsätze ist ihm eine Verpflichtung.
2. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Bremerhaven-Wesermünde e.V. und übernimmt für diesen Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Generalpachtverträge, Verwaltungsabkommen und der satzungsgemäßen Aufgaben.
3. Zu den Schwerpunkten seiner Aufgaben in sozialer und ökologischer Hinsicht, die besonders gefördert werden sollen, gehören u. a.:
  - die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen
  - sich für die Gesundheit der Bevölkerung einzusetzen

- sich um die Integration von Familien, Kindern, Seniorinnen/Senioren und Behinderten sowie Mitbürgerinnen und Mitbürgern aller Nationalitäten zu bemühen
  - die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf das Kleingartenwesen zu lenken, dessen Bedeutung herauszustellen und Mitglieder zu werben
  - seine Mitglieder fachlich zu beraten und die Teilnahme am Schulungs- und Seminarwesen des Landes- und Bezirksverbandes zu unterstützen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke).  
Er ist parteipolitisch neutral.  
Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden, wobei die Mitglieder keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten dürfen. Darüber hinaus darf der Verein keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

#### **1. Erwerb**

- Die Mitgliedschaft ist freiwillig.  
Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht übertragbar und nicht vererblich.
- Außer Kleingärtnerinnen und Kleingärtner können Mitglieder auch Personen sein, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder es zu fördern und zu unterstützen beabsichtigen.
- Mitglied kann jede volljährige Person sein, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand teilt dem Antragsteller / der Antragstellerin die Entscheidung in schriftlicher Form mit. Dabei werden die Grundsätze nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) beachtet. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe zu benennen.
- Die aktive Mitgliedschaft wird wirksam, sobald:  
Pachtvertrag, Satzung und Gartenordnung ausgehändigt, diese vom Mitglied als rechtsverbindlich anerkannt wurden und die vor Eintritt zu leistende Zahlung (Beitrag, Pacht, Nutzungsentgeld, etc.) an den Verein erfolgt ist.  
Andernfalls besteht kein Anspruch auf Nutzung eines Kleingartens.

- Die passive oder fördernde Mitgliedschaft wird durch Aushändigung der Satzung wirksam.

## **2. Mitgliedsbeitrag / Zahlungsverpflichtungen**

- Die fälligen Vereinsbeiträge und die sonstigen Entgelte (u.a. für Pacht, Wasser, Elektrizität, Gebühr für die Entsorgungsstation) sind bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten, soweit es im Einzelfall nicht anders vereinbart ist.
- Der Vorstand entscheidet über das Zahlungsverfahren und ist nicht verpflichtet, zur Zahlung aufzufordern (Bringschuld).
- Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungs-entgelte zu erheben sowie in weiteren begründeten Fällen u. a. Instandhaltungs- und Reparaturkosten, Rücklagen, Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen, Ausfallgelder für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit, Strafgelder und Umlagen, festzusetzen und einzufordern (siehe hierzu auch § 6 Nr. 6, 7. Spiegelstrich).
- Bleibt ein Mitglied mit seinen Zahlungen länger als einen Monat im Rückstand, so ruhen ab diesem Zeitpunkt alle seine Rechte im Verein, insbesondere sein Stimmrecht.

## **3. Ausübung der Mitgliedschaft**

- Ein Mitglied hat Anspruch auf nur einen Garten.
- Nur Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Das gilt auch für passive Mitglieder, soweit diese mindestens einen anteiligen Vereinsbeitrag zahlen.
- Fördernde Mitglieder erhalten Stimmrecht und Wählbarkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- Alle Vereinsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Mitglieder ist nicht gestattet.
- Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt, einen Kleingarten zu pachten und die nach gemeinnützigen Kriterien verwaltete Kleingartenanlage nebst Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu nutzen.

## **4. Mitgliedspflichten**

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen,
- die Änderung der Wohnanschrift dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen,
- den Anordnungen der Vereinsleitung zu folgen, die die Gartenordnung und die Satzung betreffen.

## **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Kündigung der Mitgliedschaft, die zum Schluss eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen kann und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist
- durch Auflösung des Vereins
- durch Tod des Mitglieds
- durch Ausschluss

Wenn das Mitglied gegen die Satzung oder Gartenordnung verstößt, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt, mit Beiträgen, Pacht und anderen fälligen Zahlungen mehr als 2 Monate im Rückstand ist oder sich vereinsschädigend verhält, kann der Vorstand den Ausschluss durch einfachen Beschluss herbeiführen.

Nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss ist das Mitglied berechtigt, innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand zu erheben.

Dieser hat die Gründe/Argumente zu prüfen und nach sorgfältiger Abwägung die abschließende Entscheidung binnen einer Frist von 3 Wochen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Wird dem Einspruch des Mitglieds nicht entsprochen, kann das Mitglied die Gründe/Argumente auf der nächsten Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung vortragen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Verbleib bzw. den dann sofort wirksamen Ausschluss des Mitglieds.

Mit Tod, Austritt bzw. Ausschluss und Auflösung des Vereins erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und an dem Vereinsvermögen. Gleichzeitig erlischt auch der zwischen dem Kleingärtnerverein und dem Mitglied abgeschlossene Pachtvertrag.

## **6. Ehrenmitgliedschaft**

Zum Ehrenmitglied sollen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen und/oder um den Kleingartenverein besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt durch Beschluss auf der Mitgliederversammlung.

## **§ 4**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 5**

### **Vorstand, Vorstandswahlen und Geschäftsführung**

1. Der Verein hat einen Vorstand, der aus folgenden Personen besteht:

- dem/der Vorsitzenden und einem/er Stellvertreter/in,
- dem/der Kassierer/Kassiererin und einem/er Stellvertreter/in,
- dem/der Schriftführer/in und einem/er Stellvertreter/in.

Zur Unterstützung des Vorstandes können weitere Vereinsmitglieder für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt werden.

Zu diesen gehören Beisitzer/Beisitzerinnen, der Koloniewart/die Koloniewartin und die Vereinsfachberater/Vereinsfachberaterinnen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und der Kassierer/die Kassiererin gemeinsam.

Bei Verhinderung ist der/die andere zusammen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung zusammen mit dem/der Schriftführer/in zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

3. Der Vorstand wird durch geheime Wahl oder durch Zuruf in der Jahreshauptversammlung gewählt.

Wählbar ist jedes aktive und passive Mitglied des Vereins.

4. Der Vorstand wird mit folgender Maßgabe gewählt:

In den ungeraden Jahren werden gewählt: der/die zweite Vorsitzende, der erste Kassierer/die erste Kassiererin, der erste Schriftführer/die erste Schriftführerin.

- In den geraden Jahren werden gewählt: der/die erste Vorsitzende, der zweite Kassierer/die zweite Kassiererin, der zweite Schriftführer/die zweite Schriftführerin.

5. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Aufgaben durchzuführen und die Ziele des Vereins umzusetzen. Dazu gehören insbesondere:

- die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins,
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
  - die Durchführung ihrer Beschlüsse,
  - die Verwaltung der Kleingartenanlagen,
  - die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden.
6. Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.
  7. Der Vorstand kann in besonderen Fällen einen Bewerber/eine Bewerberin auf ein Vorstandsamt für einen befristeten Zeitraum (bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, längstens bis zu 2 Jahren) in das Gremium berufen.
  8. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34 BGB. Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
  9. Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen.  
Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter/der Stellvertreterin einzuberufen und zu leiten.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
  10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zweier Wochen eine neue Sitzung - mit derselben Tagesordnung - einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  11. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen.
  12. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll anzufertigen, dies ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen und auf der nächsten Sitzung zu beschließen/genehmigen.
  13. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, möglichst innerhalb des ersten Vierteljahres stattfinden.

Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder einer gewählten Versammlungsleitung geleitet.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Postzustellung und/oder Aushang bekannt gegeben werden.

3. Der Termin der Jahreshauptversammlung ist sechs Wochen vorher durch Postzustellung und/oder Aushang bekannt zu geben.  
Die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und die Beschlussfähigkeit bei der Eröffnung festgestellt wird.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt.  
Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag vorlegen. In diesem Antrag sind Zweck und Gründe darzulegen.  
In diesem Falle muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach dem Antrag stattfinden.

5. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.  
Wesentliche, die Allgemeinheit der Mitglieder betreffende Anträge müssen gesondert in die Tagesordnung aufgenommen werden. (z.B. Anträge zur Satzung...).
- Ein Antrag von besonderer Bedeutung und Eilbedürftigkeit kann auch nach Fristablauf eingebracht werden. Eine inhaltliche Behandlung ist nur dann möglich, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung zustimmt.

6. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
- Entscheidung über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan,
- Entlastung des Vorstandes,

- Durchführung von Vorstandsneu-/ Ergänzungs- oder Wiederwahlen, Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie von Delegierten für den Bezirksverband (diese für einen Zeitraum von 4 Jahren)
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Ausfallgelder für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit, Mahngebühren, Straf gelder bis zur Höhe des zweifachen Mitgliedsbeitrages – soweit im Wiederholungsfall gegen Auflagen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen wurde – und Umlagen.  
Umlagen können zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs erhoben werden und dürfen das Zweifache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
  - Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigungen / Sitzungsgelder für Vorstandsmitglieder
  - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
  - Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingegangene Anträge und über Anträge von besonderer Bedeutung und Eilbedürftigkeit.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.  
Zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Zum Austritt des Vereins aus dem Bezirksverband und Gartenfreunde Bremerhaven-Wesermünde e.V. ist eine Dreiviertelmehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich.  
Erscheinen weniger als Dreiviertel aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung – mit derselben Tagesordnung – einzuberufen. Diese kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit über den Austritt des Vereins aus dem Bezirksverband beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.  
Soll der Austritt aus dem Bezirksverband beschlossen werden, ist dieser vier Wochen vor der beschlussfassenden Versammlung einzuladen. Ihm ist Gelegenheit zu geben zum Antrag ausführlich Stellung zu nehmen.
9. Über die Jahreshauptversammlungen und von allen Mitgliederversammlungen müssen Protokolle angefertigt werden, die von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen sind. Die Protokolle müssen bei der nächsten Jahreshauptversammlung verlesen und von ihr bestätigt werden.

## **§ 7**

### **Datenschutz**

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger / Funktionsträgerinnen sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten.  
Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände bei denen Mitgliedschaften bestehen übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten
  - Berichtigung über die zur Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - Löschung der zur Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.  
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen hinaus.
4. Nach dem Ausscheiden des Mitglieds werden die persönlichen Daten gemäß Bundes- und Landesdatenschutzgesetze in der jeweils geltenden Fassung gelöscht.

## **§ 8**

### **Vergütungen**

1. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes sowie andere mit Vereinsarbeiten beauftragte Personen erhalten die Erstattung notwendiger Auslagen.
2. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand beschließen, besondere Leistungen / Tätigkeiten für den Verein extra zu vergüten, soweit dies den Rahmen des Haushaltsplanes nicht übersteigt.
3. Für die Einhaltung steuerlicher Vorschriften ist der Zahlungsempfänger /die Zahlungsempfängerin selbst verantwortlich.

## **§ 9**

### **Kassen- und Rechnungswesen**

1. Die Kassierer/ Kassiererinnen haben das Kassen- und Rechnungswesen mit fachlicher Kompetenz, bei Beachtung gemeinnütziger Grundlagen und unter Mitwirkung der übrigen Vorstandsmitglieder durchzuführen.
2. Die Prüfung der Kasse (Bankkonten), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, obliegt den Kassenprüfern / den Kassenprüferinnen.
3. Vor der Jahreshauptversammlung sind drei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen zu wählen. Der Wahlturnus ist so einzurichten, dass in jedem Geschäftsjahr nur eine Person zu wählen ist und demnach jede/r drei Jahre im Amt bleibt. Die Wiederwahl ist zulässig, wenn seit Ende der letzten Amtsperiode mindestens drei Jahre vergangen sind. Die Kassenprüfer / die Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.  
Es hat jährlich zweimal eine Prüfung stattzufinden. Eine weitere Prüfung liegt im Ermessen der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer. Hierüber ist der Vorstand rechtzeitig zu informieren.
4. Das Ergebnis der Prüfung ist von den Kassenprüferinnen und Kassenprüfern gemeinsam zu unterzeichnen und dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Mindestens ein Kassenprüfer / eine Kassenprüferin ist gehalten, den Prüfbericht auf der Jahreshauptversammlung persönlich vorzutragen.

## **§ 10**

### **Vergabe und Wertabschätzung**

Gärten der Vereinsanlage dürfen nur an Vereinsmitglieder und nur zum Zweck der nicht gewerbsmäßigen Nutzung abgegeben werden.

Über die Vergabe sämtlicher Gärten entscheidet der Vorstand.

Die Wertabschätzung der Gärten erfolgt durch eine Schätzkommission, die aus drei Vereinsmitgliedern besteht. Eins davon muss ein Vorstandsmitglied sein.

Als Grundlage gelten die vom Bezirksverband herausgegebenen aktuellen Richtlinien für die Wertabschätzung von Kleingärten beim Wechsel von Pächterinnen und Pächtern.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese ist ausschließlich zu diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen.
2. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder des Vereins erforderlich.  
Der Bezirksverband der Gartenfreunde Bremerhaven-Wesermünde e.V. ist vorher zu informieren und bei der Versammlung zu hören.  
Erscheinen weniger als die erforderliche Anzahl der Mitglieder, so ist binnen zweier Wochen mit derselben Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins – evtl. eingezahlte Kapital- und Sachanlagen von den Mitgliedern ausgenommen – an einen anderen gemeinnützigen Verein mit der Auflage, es im Sinne der Kleingartenbewegung oder für ähnliche gemeinnützige Zwecke ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern des Vereins am 31. März 2012 verabschiedet.

Sie wird wirksam mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister und löst damit die bisherige Satzung vom 14. Juni 1985 des Vereins ab.

Die Satzung wurde am 24.07.2012 unter der Register-Nr.: VR 481 beim Amtsgericht Bremerhaven eingetragen.

Bremerhaven, 31. März 2012

#### **Der Vorstand:**

Bodo Harnack (Vorsitzender), Jörn Schoknecht (Vorsitzender), Teresa Harnack (Kassiererin)

**Satzungsausschuss 2011/2012:** Elisabeth Uzunoglu, Jan-Peter Beisel